

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Januar 2021	Nr. 6
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre
Vom 18. Dezember 2020.....

56

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre

Vom 18. Dezember 2020

Der Bereichsausschuss des Bereichs Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft hat auf Grund von § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft, der Universität des Saarlandes vom 25. April 2013 (Dienstbl. S. 114) folgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre erlassen, die nach Zustimmung des Senats hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs

§ 3 Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn

II. Bachelor-Studiengang

§ 5 Studienbereiche und Module

§ 6 Studienplan

§ 7 Studienberatung

III. Schlussbestimmung

§ 8 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Bachelor-Studiengangs Digitale Betriebswirtschaftslehre auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Abteilung Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes vom 25. April 2013 (Bachelor-Prüfungsordnung).

§ 2

Ziele des Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang Digitale Betriebswirtschaftslehre ist ein wissenschaftlicher, grundlagen- und methodenorientierter Studiengang, der zur erfolgreichen Übernahme von Führungstätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung sowie zur erfolgreichen Aufnahme eines wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs befähigt. Auf der Basis wissenschaftlicher Grundlagen und Methoden vermittelt der Studiengang in breiter Weise die fachlichen Grundlagen und Methoden der Betriebswirtschaftslehre, die um generelle (Schlüssel-) Kompetenzen sowie Kompetenzen im Kontext der Digitalisierung ergänzt werden. Die Grundlagen- und Methodenorientierung des Studiengangs befähigt Absolventinnen und Absolventen zur systematischen Analyse und strukturierten Lösung bekannter wie neuartiger betriebswirtschaftlicher und insbesondere digitaler Aufgabenstellungen.

§ 3 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in die Bereiche „Quantitative Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Wirtschaftswissenschaft“, „Digitalisierung der Betriebswirtschaftslehre“, „Generelle und überfachliche Qualifikationen“ sowie den Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“.

§ 4 Studienbeginn

Das Bachelor-Studium kann in jedem Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

II. Bachelor-Studiengang

§ 5 Studienbereiche und Module

(1) Das Studium des Bachelor-Studiengangs Digitalen Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus den folgenden Bereichen zusammen:

1. Quantitative Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (21 CP),
2. Wirtschaftswissenschaft (66 CP),
3. Digitalisierung der Betriebswirtschaftslehre (63 CP),
4. Generelle und überfachliche Qualifikationen (12 CP),
5. Wissenschaftliches Arbeiten (18 CP).

(2) Das Studium gliedert sich in Module bzw. Modulelemente, die den Kategorien Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P), Seminare (S) sowie Bachelor-Abschlussarbeit (B) zugeordnet werden können. Vorlesungen (V) vermitteln theoretische, konzeptionelle und methodische Grundlagen eines größeren zusammenhängenden Gegenstandsbereichs, die i.d.R. in Form eines Lehrvortrages vermittelt werden (Gruppengröße 180). Übungen (Ü) beziehen sich i.d.R. auf einzelne Vorlesungen und dienen der anwendungsorientierten Vertiefung der Vorlesungsinhalte, im Sinne eines angeleiteten Bearbeitens von Übungsaufgaben oder Fallstudien, einer Projektarbeit, der Anwendung von Softwaresystemen u.a.m. (Gruppengröße 20). Praktika (P) dienen der praxisorientierten Anwendung und Vertiefung erlernter theoretischer, konzeptioneller und methodischer Grundlagen (Gruppengröße 10). Das Seminar (S) dient der Vermittlung der Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens, der eigenständigen Erarbeitung eines abgegrenzten Themengebietes und seiner Forschungsfragestellungen und -ergebnisse sowie – im Rahmen der Vorstellung der Seminararbeit – dem Erwerb von Kommunikations- und Präsentationskompetenzen (Gruppengröße 20). Die Bachelor-Abschlussarbeit (B) vertieft und erweitert die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten durch die eigenständige Bearbeitung einer abgegrenzten wissenschaftlichen Aufgabenstellung.

(3) Der Bereich „Quantitative Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ umfasst folgende Module:

1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (Modul im Umfang von 9 CP / 6 SWS / i.d.R. VÜ),
2. Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (Modul im Umfang von 6 CP / 4 SWS / i.d.R. VÜ),
3. Schließende Statistik (Modul im Umfang von 6 CP / 4 SWS / i.d.R. VÜ),
4. Die Module 1–3 sind verpflichtend zu belegen.

(4) Der Bereich „Wirtschaftswissenschaft“ umfasst folgende Unterbereiche:

1. Makroökonomik (6 CP / 4 SWS / i.d.R. VÜ),
2. Mikroökonomik (6 CP / 4 SWS / i.d.R. VÜ),
3. Buchführung (6 CP / 4 SWS / i.d.R. VÜ),
4. Unternehmensführung (Module im Umfang von 6 CP / 4 SWS / i.d.R. VÜ),
5. Unternehmensrechnung (Module im Umfang von 6 CP / 4 SWS / i.d.R. VÜ),
6. Unternehmensinformation (Module im Umfang von 6 CP / 4 SWS / i.d.R. VÜ).

Aus diesem Bereich sind Module im Umfang von 66 CP zu belegen. Die Module 1–3 sind verpflichtend. In den Teilbereichen 4–6 müssen aus einem Teilbereich Module im Umfang von mind. 18 CP belegt werden. In den verbleibenden Teilbereichen sind Module im Umfang von mind. 6 CP zu belegen. Die Module werden i.d.R. einmal jährlich angeboten und umfassen 40 SWS / i.d.R. VÜ. Die Module werden i.d.R. mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(5) Der Bereich „Digitalisierung der Betriebswirtschaftslehre“ umfasst folgende Teilbereiche:

1. Wirtschaftsinformatische Grundlagen der Digitalisierung,
2. Methoden der Digitalisierung,
3. Anwendungsfelder der Digitalisierung.

Aus diesem Bereich sind Module im Umfang von 63 CP zu belegen. Aus den Teilbereichen 1–2 sind Module im Umfang von jeweils mind. 12 CP zu belegen. Aus dem Teilbereich 3 sind Module im Umfang von mind. 18 CP zu belegen. Mit den verbleibenden 21 CP können unbelegte Module der Teilbereiche 1–3 belegt werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Projektarbeit mit 9 CP zu absolvieren. Die Module werden i.d.R. einmal jährlich angeboten und umfassen 46 SWS / i.d.R. VÜ. Die Module werden i.d.R. mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(6) Im Bereich „Generelle und überfachliche Qualifikationen“ sind im Umfang von insgesamt 12 CP Module in folgenden Teilbereichen zu belegen:

1. Fremdsprachen (Module im Umfang von mindestens 3 CP / 2 SWS / i.d.R. VÜ),
2. Schlüsselqualifikation (Module im Umfang von mindestens 3 CP / 2 SWS / i.d.R. Ü – jedoch nicht mehr als 9 CP),
3. Internes oder externes Praktikum (6 CP / P).

Als Fremdsprache in 1. darf keine Muttersprache belegt werden. Für jede Fremdsprache wird das Mindestsprachniveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen durch den Prüfungsausschuss bzw. im Falle der Delegation an die Studiengangsverantwortliche bzw. an den Studiengangsverantwortlichen durch sie bzw. ihn festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Das Belegen eines Moduls aus 3. ist fakultativ. § 6 Absatz 3 der Bachelor-Prüfungsordnung (Modulprüfungen ohne Benotung) bleibt unbeschadet. Studierende haben unter 3. die Möglichkeit, einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Anerkennung des geleisteten studentischen Engagements (insbesondere Mitarbeit bei der akademischen Selbstverwaltung) im Umfang von maximal 3 CP zu stellen.

Im Teilbereich 3 ist entweder ein internes oder ein externes Praktikum möglich, die Belegung sowohl eines internen als auch eines externen Praktikums ist nicht möglich.

Der Turnus des Angebots der Module dieses Bereichs sowie die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(7) Der Bereich „Wissenschaftliches Arbeiten“ umfasst folgende Module:

1. Seminararbeit (6 CP / S),
2. Bachelor-Arbeit (12 CP / B).

Die Module 1. und 2. müssen belegt werden. Themenstellerin bzw. Themensteller des Seminars und der Bachelor-Abschlussarbeit sind zugelassene Prüfer bzw. Prüferinnen des Bereichs Wirtschaftswissenschaft. Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit soll einem Themenfeld der Digitalen Betriebswirtschaftslehre zuordenbar sein.

(8) Die konkrete Ausgestaltung der in dieser Studienordnung beschriebenen Module und Unterbereiche erfolgt im Modulhandbuch mit Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann diese Zustimmung fallweise oder generell der Studiengangverantwortlichen bzw. dem Studiengangverantwortlichen übertragen.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

(1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft, Bereich Wirtschaftswissenschaft erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan und gibt diesen in geeigneter Form bekannt.

(2) Der Studienplan enthält nähere Angaben über die Art und den Umfang der Module, Angaben zum Zeitablauf sowie Empfehlungen zum Aufbau des Studiums. Das jeweils aktuelle Modul-Angebot in den verschiedenen Bereichen wird im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(3) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7

Studienberatung

(1) Die Studienfachberatung auf Modulebene wird durch die Modulverantwortlichen wahrgenommen.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung in Anspruch nehmen, insbesondere:

- bei Studienbeginn,
- im Falle unzureichender Studienfortschritte im Sinne der Fortschrittskontrolle, geregelt in der Bachelor-Prüfungsordnung,
- im Falle eines Studiengang- oder Hochschulwechsels.

(3) Für die allgemeine Studienberatung ist die Zentrale Studienberatung der Universität zuständig. Sie bietet Informationen und persönliche Beratung auch fachübergreifend an.

III. Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 5. Januar 2021



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)